

Ausgabe für Heilberufe	September 2015
<p>nach der Veröffentlichung des aktuellen Existenzminimumberichts Anfang dieses Jahres musste der Gesetzgeber aktiv werden und unter anderem die familienpolitischen Leistungen anpassen. Wir stellen Ihnen die aktuellen Zahlen vor. Zudem erfahren Sie, wann die Umsätze privater Krankenhausbetreiber steuerfrei bleiben. Im Steuertipp beleuchten wir, wann Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit steuerfrei gezahlt werden können.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Gesetzgebung: Kindergeld und Freibeträge wurden rückwirkend zum 01.01.2015 erhöht.....1 <input checked="" type="checkbox"/> Behandlungsleistungen: Wann bleiben Umsätze privater Krankenhausbetreiber steuerfrei?2 <input checked="" type="checkbox"/> GEMA-Abgabe: Hintergrundmusik in der Praxis ist nicht vergütungspflichtig.....3 <input checked="" type="checkbox"/> Forschung: Monatssalär von 2.700 € aus Stipendium steuerfrei.....3 <input checked="" type="checkbox"/> Krankenversicherung: Bonuszahlung der Kasse mindert den Sonderausgabenabzug nicht.....4 <input checked="" type="checkbox"/> Eizellspende: Keine außergewöhnliche Belastung bei verbotener Heilbehandlung.....5 <input checked="" type="checkbox"/> Erdbeben: Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Nepal5 <input checked="" type="checkbox"/> Entlastungsbetrag: Alleinerziehend ohne Kind in der Wohnung6 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Steuerfreiheit von Feiertagszuschlägen ist an Höchstgrenzen gekoppelt6

Gesetzgebung

Kindergeld und Freibeträge wurden rückwirkend zum 01.01.2015 erhöht

Das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags ist unter Dach und Fach. Die Änderungen gelten rückwirkend zum 01.01.2015. Die **wichtigsten Neuerungen:**

- Der **Grundfreibetrag** erhöht sich ab dem 01.01.2015 auf 8.472 € (+ 118 €) und ab dem 01.01.2016 auf 8.652 € (+ 180 €). Diese Beträge wirken natürlich auch auf die Unterhaltsverpflichtungen als außergewöhnliche Belastungen zurück.
- Der **Kinderfreibetrag** (einschließlich des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung) erhöht sich ab dem 01.01.2015 auf 7.152 € (+ 144 €) und ab dem 01.01.2016 auf 7.248 € (+ 96 €).
- Das monatliche **Kindergeld** erhöht sich ab dem 01.01.2015 um 4 € auf 188 € (erstes und zweites Kind), auf 194 € für das dritte und auf 219 € für jedes weitere Kind. Ab dem 01.01.2016 erfolgt eine weitere Erhöhung um nochmals 2 € pro Kind.
- Ab dem 01.01.2015 steigt der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** um 600 € auf 1.908 €. Jedes weitere Kind wird zusätzlich mit 240 € berücksichtigt. Die weiteren Kinder können künftig auch im Lohnsteuerabzugsverfahren erfasst werden.

- Nicht direkt ersichtlich, aber dennoch vorhanden ist der **Abbau der „kalten Progression“**. Durch eine Änderung der Steuerberechnungsformel soll es zu einer leichten Entspannung kommen.

Das **Kindergeld** wird in Kürze rückwirkend zum 01.01.2015 angepasst.

Die **Freibeträge** werden erst mit dem Lohnsteuerabzug im Dezember berücksichtigt, so dass Arbeitnehmer die Auswirkungen vermutlich erst im Dezember 2015 bzw. im Januar 2016 sehen können. Wie hoch die Entlastung ist, hängt von ihrem persönlichen Grenzsteuersatz ab: Durch die Anhebung des Grundfreibetrags beispielsweise sparen sie Steuern für 118 € ein. Diejenigen mit einem höheren Steuersatz (also die Besserverdienenden) werden damit stärker entlastet.

Behandlungsleistungen

Wann bleiben Umsätze privater Krankenhausbetreiber steuerfrei?

Zu der Frage, wann die Umsätze privater Krankenhausbetreiber steuerfrei belassen werden können, muss zwischen zwei verschiedenen Rechtslagen differenziert werden:

- **Bis einschließlich 2008** beließ das deutsche Umsatzsteuergesetz die mit dem Betrieb privater Krankenhäuser eng verbundenen Umsätze unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei; bei Krankenhäusern, die nicht unter das Krankenhausentgeltgesetz oder die Bundespflegesatzverordnung fielen, mussten zum Beispiel mindestens 40 % der jährlichen Belegungs- oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen das Entgelt für Krankenhausleistungen nicht höher war als für allgemeine Krankenhausleistungen.
- **Seit 2009** stellt das Umsatzsteuergesetz die Behandlungsleistungen von privaten Krankenhausbetreibern nur umsatzsteuerfrei, wenn es sich um eine Hochschulklinik, ein in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommenes Plankrankenhaus oder ein Krankenhaus handelt, das einen Versorgungsvertrag mit den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossen hat.

Hinweis: Da die Kassenverbände solche Versorgungsverträge nur abschließen dürfen, wenn es für die bedarfsgerechte Krankenhausbehandlung der gesetzlich Versicherten erforderlich ist, steht die neue Umsatzsteuerfreiheit nach nationalem Recht unter einem faktischen Bedarfsvorbehalt.

Zur alten Rechtslage bis 2008 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die **40%-Grenze unionsrechtskonform** ist und nicht gegen den Neutralitätsgrundsatz verstößt. Damit ist die Klage eines Krankenhausbetreibers gescheitert, der sich über das nationale Recht hinwegsetzen und seine Steuerfreiheit direkt aus dem Unionsrecht ableiten wollte.

Das Urteil des BFH zur neuen Rechtslage ab 2009 ist dagegen für die Betroffenen positiv ausgefallen: Nach Ansicht der Richter entspricht die neue nationale Befreiungsvorschrift nicht dem Unionsrecht. Denn der nationale Gesetzgeber hat die Steuerfreiheit unter einen sozialversicherungsrechtlichen Bedarfsvorbehalt gestellt, der **dem Unionsrecht fremd** ist. Diesen Standpunkt hatte bereits ein anderer Senat des BFH in einem Urteil aus dem Jahr 2014 vertreten.

Hinweis: Ab 2009 können sich private Krankenhausbetreiber für eine Steuerfreiheit ihrer Umsätze somit unmittelbar auf das Unionsrecht berufen, das die Steuerbefreiung unter großzügigeren Voraussetzungen gewährt.

GEMA-Abgabe

Hintergrundmusik in der Praxis ist nicht vergütungspflichtig

Läuft auch in Ihrer Praxis Hintergrundmusik? Die ablenkende Wirkung dezenter Klänge im Behandlungszimmer schätzen zum Beispiel viele Zahnärzte. Kürzlich hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) damit auseinandergesetzt.

Grundsätzlich ist für die öffentliche Wiedergabe von Musik eine **Urheberrechtsabgabe** zu zahlen, die im Regelfall die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erhebt.

Im Streitverfahren hatte ein Zahnarzt einen urheberrechtlichen Lizenzvertrag mit der GEMA geschlossen, um gegen Bezahlung Hörfunksendungen in seiner Praxis wiedergeben zu dürfen. Im Dezember 2012 kündigte er diesen Vertrag jedoch fristlos. Hintergrund der Kündigung war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), demzufolge die Wiedergabe von Musik nur dann vergütungspflichtig ist, wenn sie gegenüber einer unbestimmten Zahl potentieller Empfänger und recht vielen Personen erfolgt.

Da diese Voraussetzungen in Praxisräumen im Allgemeinen nicht erfüllt sind, hat der BGH im Sinne des Zahnarztes entschieden. Dieser hat den **Lizenzvertrag zu Recht vorzeitig gekündigt**, da mit dem EuGH-Urteil die Geschäftsgrundlage für den Vertrag entfallen war. Daher durfte die GEMA die vereinbarte Vergütung auch nur bis Dezember 2012 beanspruchen.

Hinweis: Sofern Sie einen Vertrag mit der GEMA haben, sollten Sie überprüfen, ob dieser noch erforderlich ist. Eine genaue Zahl, ab der man von „recht vielen Personen“ ausgehen kann, lässt sich leider nicht festlegen. Bei der Größe üblicher Praxisräume dürfte sie jedoch nicht überschritten sein.

Forschung

Monatssalär von 2.700 € aus Stipendium steuerfrei

In Deutschland werden wissenschaftliche Spitzenkräfte über eine Vielzahl von Stipendien gefördert. Entsprechende Zahlungen können steuerfrei bezogen werden, wenn das Stipendium einen Betrag nicht übersteigt, der für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder Bestreitung des Lebensunterhalts und Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlich ist. Wie hoch dieser Betrag ausfallen darf, steht allerdings nicht im Gesetz.

Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchgesetzt, dass die Zahlungen von 2.700 € pro Monat, die sie aus einem Forschungsstipendium empfangen hatte, steuerfrei belassen werden. Das Finanzgericht hatte ihr die Steuerfreiheit verwehrt,

weil das Stipendium den Betrag überstiegen habe, der für Forschung und Lebensunterhalt erforderlich sei. Die **Grenze des Erforderlichen** sei bei einem Monatsbetrag von 2.000 € erreicht.

Der BFH sprach sich jedoch für die Steuerfreiheit aus und ging trotz der Höhe der monatlichen Zahlungen nicht von einer Überschreitung des Erforderlichen aus. Er nannte zwar ebenfalls **keine konkrete Höchstgrenze** für Stipendien, stellte aber klar: Bei der Bestimmung des erforderlichen Lebensunterhalts sind das Alter des Stipendiaten, seine akademische Vorbildung und seine typischen Lebenshaltungskosten in seiner konkreten sozialen Situation zu berücksichtigen. Zugunsten der wissenschaftlichen Mitarbeiterin wirkte sich aus, dass ihr Verdienst vor dem Stipendium in etwa gleich hoch gewesen war.

Krankenversicherung

Bonuszahlung der Kasse mindert den Sonderausgabenabzug nicht

Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung sind als Sonderausgaben von der Einkommensteuer abziehbar. Etwaige Beitragsrückerstattungen sind jedoch aus den Beiträgen herauszurechnen, sie mindern also die abziehbaren Sonderausgaben.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat entschieden, dass Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenversicherung den Sonderausgabenabzug nicht mindern. Geklagt hatten Eheleute, die bei der Betriebskrankenkasse (BKK) versichert waren. Sie hatten am „Bonusmodell Vorsorge PLUS“ der BKK teilgenommen und dafür 150 € als **Zuschuss** erhalten. Mit diesem Betrag fördert die BKK private Vorsorge- und Gesundheitsmaßnahmen wie etwa Massagen, Brillen, Behandlungen beim Heilpraktiker, Nahrungsergänzungsmittel oder private Krankenzusatzversicherungen. Das Finanzamt bewertete die Bonuszahlung als Beitragsrückerstattung.

Dem ist das FG nicht gefolgt: Um mit den Sonderausgaben verrechnet werden zu können, müssen Erstattungen gleichartig mit den Beiträgen zur Krankenversicherung sein. Beim Bonusmodell der BKK war diese **Gleichartigkeit** aber nicht gegeben. Denn mit der Bonuszahlung erstattete die Kasse Krankheitskosten, die nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes waren. Außerdem führte das FG an, dass alle Mitglieder der Krankenkasse einen Anspruch auf Versicherungsschutz hatten - unabhängig davon, ob sie am Bonusprogramm teilnahmen.

Eizellspende

Keine außergewöhnliche Belastung bei verbotener Heilbehandlung

Manche Kosten treffen einen im Leben, ohne dass man sich wehren kann, während andere verschont bleiben: etwa **Krankheitskosten**. Daher lässt der Gesetzgeber für solche Aufwendungen einen steuerlichen Abzug als außergewöhnliche Belastungen zu, sofern eine bestimmte individuelle Belastungsgrenze überschritten ist (abhängig vom Familienstand, von der Anzahl der Kinder und vom Einkommen).

So versuchte eine Steuerzahlerin, die Kosten einer Eizellspende, die sie in Spanien erhalten hatte, steuerlich geltend zu machen. Ihre Fähigkeit, eigene Eizellen zu bilden, war stark eingeschränkt. Im Prinzip können Kosten, die der Heilung einer Krankheit dienen oder eine Krankheit erträglich machen sollen, als außergewöhnliche Belastung von der Steuer abgezogen werden. Das setzt jedoch voraus, dass die Heilbehandlung von einer in Deutschland zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Person entsprechend den Richtlinien der **Berufsordnung** der zuständigen Ärztekammer durchgeführt worden ist.

Im Streitfall hatte die Behandlung jedoch in Spanien stattgefunden. In **Deutschland** sind **Eizellspenden** durch das Embryonenschutzgesetz **verboten**. (Strafbar ist nur die Handlung der ausführenden Person; sich behandeln zu lassen, steht nicht unter Strafe.) Daher hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg die Aufwendungen der Patientin steuerlich nicht anerkannt. Lediglich die Befruchtung eigener Eizellen hätte zu abziehbaren Kosten geführt.

Hinweis: Da die Patientin gegen die Entscheidung Revision eingelegt hat, wird der Bundesfinanzhof (BFH) zu diesem Thema Stellung beziehen müssen. Die aktuelle Rechtsprechung lässt selbst in Deutschland erlaubte Heilbehandlungen nicht zum Abzug zu, wenn sie in der EU durchgeführt werden. Möglicherweise wird der BFH die Revision zum Anlass nehmen, seine Rechtsprechung zu überdenken. Wir informieren Sie, sobald eine Entscheidung getroffen wurde.

Erdbeben

Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Nepal

Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen für Hilfeleistungen veröffentlicht, die den Opfern der Erdbebenkatastrophe in Nepal zugutekommen. Während eines **Übergangszeitraums** vom 25.04. bis zum 31.12.2015 gelten bestimmte Erleichterungen für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

Entlastungsbetrag

Alleinerziehend ohne Kind in der Wohnung

Alleinerziehende können einen Entlastungsbetrag von derzeit **1.908 € pro Jahr** von der Summe ihrer Einkünfte abziehen; er erhöht sich für jedes weitere Kind um 240 €. Voraussetzung ist, dass zu ihrem Haushalt mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind gehört. Von dieser Haushaltszugehörigkeit ist nach dem Gesetz bereits auszugehen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinerziehenden Elternteils gemeldet ist.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die melderechtliche Erfassung des Kindes eine **unwiderlegbare Vermutung** für die Haushaltszugehörigkeit ist. Alleinerziehende haben daher auch dann Anspruch auf den Entlastungsbetrag, wenn ihr Kind unter Verstoß gegen das Meldegesetz in ihrer Wohnung gemeldet bleibt, obwohl es tatsächlich in einer eigenen lebt.

Steuertipp

Steuerfreiheit von Feiertagszuschlägen ist an Höchstgrenzen gekoppelt

Arbeitnehmer können Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit häufig steuerfrei beziehen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Zuschläge neben dem Grundlohn und für tatsächlich geleistete Arbeit in begünstigten Zuschlagszeiten gezahlt werden.

Die Steuerfreistellung gilt zudem nicht in unbegrenzter Höhe, sondern ist in zweierlei Hinsicht begrenzt: Zunächst einmal sind **Zuschläge nur steuerfrei**, soweit sie

- für Sonntagsarbeit 50 %,
- für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 125 % und
- für Nachtarbeit regelmäßig 25 % des Grundlohns nicht übersteigen.

In dem heranzuziehenden Grundlohn darf zudem nur ein **Stundenlohn von höchstens 50 €** berücksichtigt werden.

Beispiel: Der Arbeitnehmer hat einen regelmäßigen Stundenlohn von 20 € und erhält einen arbeitsvertraglich geregelten Zuschlag für Sonntagsarbeit in Höhe von 50 %, somit 10 € je Stunde. Dieser bleibt in voller Höhe steuerfrei. Beträgt der laufende Stundenlohn hingegen 60 € und der Zuschlag für Sonntagsarbeit 30 € je Stunde, bleiben hiervon nur 25 € je Stunde lohnsteuerfrei (50 % von 50 €). Ist der Sonntag zugleich ein gesetzlicher Feiertag, kann der Arbeitgeber anstelle des Sonntagszuschlags den höheren Feiertagszuschlag steuerfrei zahlen.

Den **Umfang** der tatsächlich geleisteten Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit müssen Sie gegenüber dem Fiskus **nachweisen** (z.B. durch Stundenzettel). Von der tatsächlichen Arbeitsleistung losgelöste, pauschale Zuschläge können regelmäßig nicht steuerfrei gezahlt werden. Pauschale Zahlungen können nur steuerfrei bleiben, wenn es sich um Vorschüsse oder Abschlagszahlungen handelt, die am Ende des Jahres über eine Einzelabrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Arbeit während begünstigter Zuschlagszeiten abgerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens